

„Förderung von Service- und Koordinierungsstellen bei EAE-Kommunen 2021“

Gemäß § 44 AsylG sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylsuchender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylsuchender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Neben der Unterbringung von Asylsuchenden ist die Betreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) besonders wichtig. Das Land Hessen hat bereits 2015 Mindeststandards zur Sozialbetreuung festgelegt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass hierbei die Unterstützung durch Ehrenamtliche in der Sozialbetreuung förderlich ist, daher stehen im Rahmen des Förderproduktes „Förderung von Maßnahmen zur Flüchtlingsbetreuung und –integration“ u. a. Haushaltsmittel zur Förderung von Service- und Koordinierungsstellen bei Kommunen, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes befindet, zur Verfügung.

Ziel der Förderung

Ziel ist es, die Ehrenamtsarbeit am jeweiligen Erstaufnahmestandort durch Service- und Koordinierungsstellen bestmöglich zu koordinieren und weiterzuentwickeln sowie Familien mit Kindern und Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung bei schulischen Belangen und beim Übergang in die Kommunen zu unterstützen.

Aufgabenschwerpunkte der Service- und Koordinierungsstellen sind nachfolgend aufgeführt:

- Koordinierung der Ehrenamtlichen am jeweiligen Standort (Gewinnung, Begleitung, Schulung, Einsatzplanung), soweit dies nicht über Verträge mit Dritten sichergestellt ist; hierbei auch die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in schulischen Belangen:
 - Koordination der ehrenamtlichen Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen im Schulalter, die in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen und am Schulangebot teilnehmen, in Absprache mit der Standortleitung
 - Unterstützung der EAE-Bewohner zu Fragen beim Übergang in die Kommune
 - regelmäßiger Austausch mit der Standortleitung

Im Rahmen der vorgenannten Aufgaben:

- Vernetzung mit kommunalen Akteuren der Gemeinwesenarbeit, Fortführung bereits bestehender gemeinsamer Projekte und von Angeboten in der EAE
- Vernetzung mit vor Ort agierenden Trägern und Vereinen
- Dokumentation der Arbeit

Förderbedingungen

Das Land Hessen gewährt ausgewählten Projekten nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) einen Zuschuss in Form einer Zuwendung. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO ist zu beachten.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu einer halben Personalstelle im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt maximal 30.000 Euro jährlich pro EAE-Kommune und erfolgt auf Basis eines mit dem Antrag eingereichten Konzeptes einschließlich eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Bei unterjähriger Beantragung des Zuschusses vermindert sich die Zuwendung entsprechend.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Personalausgaben nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis zur Entgeltgruppe 9.

Antragstellende sind nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (AnBest-GK) berechtigt, aus dem Programm erhaltene Fördermittel an freie und gemeinnützige Träger (beauftragte Dritte) im Rahmen dieses Förderaufrufs unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich nach Mittelbewilligung weiter zu bewilligen (Weiterbewilligung). Die Weiterbewilligung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheids (einschließlich der Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen) sowie die Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) für freie, gemeinnützige Träger verbindlich auferlegt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von dem beauftragten Dritten gegenüber der Weiterbewilligungsbehörde und seitens der Weiterbewilligungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Grundlage dieses Förderaufrufs nachzuweisen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Städte und Gemeinden, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen befindet, in Betracht.

Zeitraum der Durchführung

Die Förderung erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr.

Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort schriftlich eingereicht werden. Die Antragsfrist endet grundsätzlich am 31. Oktober 2021. Mit der Umsetzung der Service- und Koordinierungsstelle kann erst begonnen werden, wenn dies durch das Regierungspräsidium Gießen (Bewilligungsbehörde) – Abteilung VII – schriftlich bestätigt wurde. Der Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten.

Die einzureichenden Anträge sollen folgende Punkte enthalten:

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller: Name, Gemeinde, Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon
2. ggf. allgemeine Angaben zum Projektträger: Name, Träger, Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon
3. Ausgaben- und Finanzierungsplan (Antragsmuster beigelegt): aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung
4. Ziele/Maßnahmen: Zielgruppe, Methodik, Struktur, Ablauf
5. Vernetzung/Kooperation: Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, kommunalen Akteuren der Gemeinwesenarbeit, Projektpartner, Trägern, Verein, etc.
6. Kompetenz zum Themenfeld: Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld
7. Nachhaltigkeit/Einschätzungen: Kontinuität im Engagement, Verstetigung der Projekte
8. Rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung (siehe Ausgaben- und Finanzierungsplan) beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

Ihre Anträge schicken Sie per Post an:

Regierungspräsidium Gießen

- Abteilung VII, Dez. 74 –

Lilienthalstraße 2

35394 Gießen

sowie vorab per E-Mail an Ehrenamt@rpgi.hessen.de, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpartner für Rückfragen und Erläuterungen

Ina Velte – Telefon: 0641/303 7431,
Christian Brück – Telefon: 0641/303 7432;
E-Mail: Ehrenamt@rpgi.hessen.de

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 2020 gefördert wurden und für die ein Folgeantrag gestellt wird (nach Veröffentlichung des neuen Förderaufrufs), sind von der Klausel des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausgenommen.

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Vordruck beigelegt) einer Maßnahme hat alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die zu einem Projekt gehören, zu enthalten. Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Ausgaben- und Finanzierungsplan und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personalkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten und Abschreibungen. Es werden nur Ausgaben gefördert, die zusätzlich durch das Projekt anfallen. Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen sind davon nicht betroffen.